

Timo Becker

Doktorand am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin

Rudolf von Seckendorff, Präsident des Reichsgerichts (1905 - 1920)

Die Arbeit behandelt die Biographie des Reichsgerichtspräsidenten Rudolf Freiherr von Seckendorff, 1844-1932.

Bereits 1879 – kurze Zeit nach Gründung des Reichsjustizamts – wurde v. Seckendorff dort ständiger Hilfsarbeiter, 1885 Vortragender Rat. Dies erscheint im Hinblick auf die sonst im Reich betriebene Personalpolitik bemerkenswert, denn v. Seckendorff war Katholik. Nichtsdestoweniger gelang ihm der Aufstieg in der Reichsbehörde, in welcher er 20 Jahre tätig war. Während dieser Zeit arbeitete er an politisch brisanten Gesetzesentwürfen mit, obgleich die Erfolge oftmals von den politischen Kräfteverhältnissen abhängig waren, denen das Reichsjustizamt unterworfen war. Dies wird beispielsweise an der Militärstrafprozessordnung 1890 deutlich. Es sollen weitere Betätigungsfelder von v. Seckendorff aufgezeigt werden und – wenn möglich – in Beziehung zu seiner späteren Präsidentschaft am Reichsgericht gesetzt werden. Die erwähnten Arbeiten hatten weitere Beförderungen und 1899 seine Berufung zum Unterstaatssekretär im preußischen Staatsministerium zur Folge. In der Beförderungsempfehlung des Reichskanzlers wurde seine Zuverlässigkeit hervorgehoben, anders wäre eine Berufung in das Staatsministerium wohl nicht denkbar gewesen.

Seit 1905 war er Präsident des Reichsgerichts und schon in diesem Jahr an der verfassungspolitisch brisanten Entscheidung im „Lippischen Erbfolgestreit“ beteiligt. Die Präsidentschaft übte er bis 1920 aus, also auch und gerade während des Krieges. Insoweit soll herausgefunden werden, inwieweit er einen Anteil an den Rechtsentwicklungen hatte, die unter anderem das „altliberale Leitbild“ des BGB veränderten. Dabei hat es den Anschein, als ob seine Tätigkeit und Person selbst nach seinem Ausscheiden noch Wirkungen auf das Reichsgericht hatten. Es soll versucht werden, etwaige Kontinuitätslinien aufzuzeigen, welche zum Beispiel das richterliche Leitbild und das methodische Selbstverständnis der Zeit veranschaulichten und formten.

Des Weiteren wurde er von seinen Zeitgenossen als der „geborene Präsident“ des Reichsgerichts bezeichnet, insbesondere als er das Reichsgericht in der Stadt Leipzig heimisch machte. Er intensivierte die gesellschaftlichen Beziehungen zur Stadt Leipzig und wurde Ehrenbürger der Stadt, wie v. Simson vor ihm. In vergleichender Betrachtung soll aufgezeigt werden, wie sich das gesellschaftliche Bild vom Reichsgericht auch mit seiner Person verknüpfte.

Betreuer: Prof. Dr. Uwe Wesel, FU Berlin,

PD Dr. Thomas Henne, LL.M. (Berkeley), Universität Frankfurt/M.